

18.06.84

EG - Fz - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung
der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems
der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen
der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

KOM (84) 309 endg.; EG-Dok. 7568/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 15. Juni 1984 - 14 - 680 70 - E - Fi 349/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Mai 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

Betr. : Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.

Auf seiner Sitzung am 16. Mai 1983 hat der Rat Wirtschaft und Finanzen den Währungsausschuss aufgefordert, den Einfluss des an Frankreich gewährten Gemeinschaftsdarlehens auf die Wirkungsweise des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen unter Berücksichtigung des Prinzips der Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sowie der übrigen zweckgerichteten Gemeinschaftsinstrumente, ihrer Zielsetzungen und ihrer besonderen Effekte zu untersuchen .

Aufgrund ihrer eigenen Untersuchungen und der vom Währungsausschuss gezogenen Schlussfolgerungen hält es die Kommission - ungeachtet der Ergebnisse des nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 vom 16. März 1981 vorgesehenen normalen Überprüfungsverfahrens des Systems, das bis März 1986 zu erfolgen hat - für angebracht, das System der Gemeinschaftsanleihen in dreierlei Hinsicht zu ergänzen :

1. Erhöhung der Höchstgrenze

Die augenblickliche Lage der Mitgliedsländer auf dem Gebiet der Zahlungsbilanz ist nach wie vor kritisch und es bedarf weiterer Anstrengungen zur gegenseitigen Anpassung, um eine bessere Übereinstimmung innerhalb der Gemeinschaft zu erreichen.

Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, jedem Mitgliedstaat einen mittelfristigen Beistand zu gewähren, der Zahlungsbilanzprobleme hat und sich verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die erforderliche Anpassung zu erzielen. Auf Gemeinschaftsebene gibt es dafür die Instrumente des mittelfristigen finanziellen Beistands und der Gemeinschaftsanleihen. Zwar bestehen zwischen diesen beiden Instrumenten keine grösseren Unterschiede hinsichtlich der Bedingungen ihrer Inanspruchnahme und der Strenge der mit ihnen verknüpften Auflagen, doch unterscheiden sie sich in der Art ihrer Finanzierung : Mobilisierung von Devisenreserven der Mitgliedstaaten beim MfB, Inanspruchnahme der Kapitalmärkte beim System der Gemeinschaftsanleihen. Im Hinblick auf diese Merkmale müssen die kreditaufnehmenden Mitgliedstaaten wie auch die Gemeinschaft unter allen Umständen das jeweils geeignetste Instrument wählen können.

Da durch die Gewährung des Gemeinschaftsdarlehens an die französische Republik im Mai 1983 der noch vorhandene finanzielle Spielraum des Systems der Gemeinschaftsanleihen um zwei Drittel verringert wurde, scheint es angebracht, den festgesetzten Höchstbetrag dieses Instruments anzuheben. Eine Erhöhung der Höchstgrenze des ausstehenden Kapitalbetrags auf 8 Milliarden ECU würde die Gemeinschaft in die Lage versetzen, im gegebenen Falle auf bedeutsame Weise und unter Beachtung des Prinzips der Gleichbehandlung zu den Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Anpassung beizutragen, wobei den Möglichkeiten der Finanzmärkte Rechnung getragen würde.

2. Vorschrift für die Inanspruchnahme durch einen einzelnen Mitgliedstaat

Bei Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten müsste gewährleistet sein, dass antragstellende Staaten mit vergleichbarem Bedarf an Hilfe von aussen und vergleichbaren eigenen Anstrengungen zur wirtschaftlichen Sanierung einen vergleichbaren Beistand erhalten. Infolgedessen hält es die Kommission für angebracht, die Festsetzung eines neuen Höchstbetrages mit einer Vorschrift für die Inanspruchnahme durch einen einzelnen Mitgliedstaat ähnlich wie beim mittelfristigen finanziellen Beistand zu verbinden. Sie schlägt vor, dass im Rahmen des Systems der Gemeinschaftsanleihen grundsätzlich ein Mitgliedstaat sich jeweils nicht mehr als zu 50vH des neuen genehmigten Höchstbetrages verschulden darf.

3. Streichung der Bezugnahme auf die Erdölverteuerung

Bei der Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen im Jahre 1981 war der Zusammenhang zwischen Zahlungsbilanzproblemen, die den Rückgriff auf ein Darlehen rechtfertigten, und der Erdölverteuerung gelockert worden. Wenn auch die Zahlungsbilanzprobleme in einigen Mitgliedsländern noch mittelbar aus dem letzten Energieschock herrühren, sollte doch in Zukunft vermieden werden, den Stützungsmechanismus von einem einzigen aussenwirtschaftlichen Faktor abhängig zu machen. Daher wird vorgeschlagen, dass im ersten Artikel der Verordnung über Gemeinschaftsanleihen die ausdrückliche Bezugnahme auf die Erdölverteuerung gestrichen wird.

VORSCHLAG EINER VERORDNUNG DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81
für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung
der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsge-
meinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 682/81 (1) des Rates vom 16. März 1981
über Gemeinschaftsanleihen, insbesondere auf Artikel 7,

auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Währungsausschusses,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 (3) und (EWG) Nr. 398/75 (4)
geschaffene und durch die Verordnung (EWG) Nr. 682/81 ergänzte System der
Gemeinschaftsanleihen hat sich als wirksam bewährt.

Die Gemeinschaft muss in der Lage sein, unter den Bedingungen eines gleichen
Zugangs für alle jedem Mitgliedstaat Unterstützung zu gewähren, der Zahlungs-
bilanzprobleme hat und sich verpflichtet, wirtschafts- und währungspolitische
Massnahmen zu ergreifen, um die Anpassung an eine bessere Konvergenz in der
Gemeinschaft herzustellen.

Es erscheint angemessen, das System der Gemeinschaftsanleihen um die Vor-
schrift einer individuellen Inanspruchnahme durch einen einzelnen Mitglied-
staat zu ergänzen.

Die Zahlungsbilanzprobleme, die die Inanspruchnahme des Systems rechtfertigen,
können auch aus anderen Faktoren als der Erdölverteuerung herrühren; es er-
scheint daher angebracht, seine Durchführung nicht vor einem einzigen Faktor
des aussenwirtschaftlichen Ungleichgewichts abhängig sein zu lassen -

(1) ABl. Nr. L 73 vom 19.3.1981, S. 1.

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr. L 46 vom 20.2.1975, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 46 vom 20.2.1975, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Einziger Artikel

Die Verordnung (EWG) Nr. 682/81 wird wie folgt geändert :

1. In Artikel 1 wird der letzte Halbsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt : "... die sich in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden".
2. In Artikel 6 Satz 1 werden die Worte "6 Milliarden ECU" durch die Worte " 8 Milliarden ECU" ersetzt.
3. In Artikel 6 wird nach den ersten Satz folgender Satz eingefügt :
"Grundsätzlich kann ein Mitgliedstaat sich zu höchstens 50vH des genehmigten Höchstbetrages verschulden".

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates